

sources energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

12. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

13. *bittet* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank sowie andere internationale Finanzierungsorganisationen, stärker mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten, um Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden, und sicherzustellen, dass Aktivitäten betreffend Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verhütung von Korruption, nach Bedarf im Rahmen ihrer Agenda für eine nachhaltige Entwicklung geprüft werden und dass die Sachkenntnisse des Zentrums im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhütung der Korruption und mit der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, in vollem Umfang genutzt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Institutverbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

15. *fordert* alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um ihr rasches Inkrafttreten sicherzustellen;

16. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet worden sind, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Förderung des Inkrafttretens und der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Zentrum angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle fördern kann, unter anderem durch die Organisation einer Unterzeichnungsveranstaltung im Jahr 2003 in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten;

18. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass der Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption seine Arbeit entsprechend den Bestimmungen der Resolution 56/260 abschließen kann, und fordert den Ad-hoc-Ausschuss nachdrücklich auf, sich um den Abschluss seiner Arbeit bis Ende 2003 zu bemühen;

19. *begrüßt* den Beschluss der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/174

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/548, Ziffer 8)⁴⁸.

57/174. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/92 vom 12. Dezember 1997, 53/115 vom 9. Dezember 1998, 54/132 vom 17. Dezember 1999, 55/65 vom 4. Dezember 2000 und 56/124 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹, in der die führenden Politiker der Welt

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

den Beschluss trafen, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu unternehmen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und erfreut über die anhaltende Entschlossenheit der Regierungen, das Weltrogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen, ihrer Herstellung und des Handels damit zu bewältigen, wie in der Politischen Erklärung⁵⁰, dem Aktionsplan⁵¹ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵² sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁵³ zum Ausdruck kommt,

tief besorgt darüber, dass das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen der Staaten, der zuständigen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und der nicht-staatlichen Organisationen nach wie vor eine Herausforderung mit weltweiten Dimensionen darstellt, die die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, ernsthaft bedroht,

sowie tief besorgt darüber, dass die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und psychotropen Stoffen sowie deren Herstellung und der Handel damit die Entwicklung, einschließlich der Bemühungen zur Verringerung der Armut, untergraben, für die Regierungen mit immer höheren wirtschaftlichen Kosten verbunden sind und nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme, die demokratischen Institutionen sowie die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten darstellen, insbesondere derjenigen, die in Konflikte und Kriege verwickelt sind, und dass der Drogenhandel die Konfliktebeilegung erschwert,

äußerst beunruhigt über die Gewalttätigkeit und die Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, dass eine erweiterte internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle

Formen grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich amphetaminähnlicher Stimulanzien und anderer Arten synthetischer Drogen, der unerlaubte Handel damit und ihr unerlaubter Konsum sowie die Beteiligung Minderjähriger daran rasch und auf breiter Ebene zunehmen und dass auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen zunimmt, deren Drogenkonsum früher einsetzt und die Zugang zu vorher nicht benutzten Stoffen haben,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten sich für die Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 einsetzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung genannt sind, und die Leitlinien und Elemente begrüßend, die die Suchtstoffkommission dem Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle für die Erstellung der künftigen Berichte über die Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung empfohlen hat⁵⁴,

erfreut über die am 15. März 2002 erfolgte Verabschiedung der Resolution 45/7 der Suchtstoffkommission über die Vorbereitungen für den Tagungsteil auf Ministerebene ihrer sechs- und vierzigsten Tagung⁵⁵, dessen Hauptthema die Bewertung der erzielten Fortschritte und der aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erreichung der Zielvorgaben sein wird, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung genannt sind,

hervorhebend, wie wichtig der Aktionsplan für die Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, der ein neues weltweites Konzept einführt, das gemäß dem Grundsatz einer gemeinsam getragenen Verantwortung ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage hält, und wie wichtig der Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁶ ist, der anerkennt, welche Bedeutung der Verringerung des Angebots als fester Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie zukommt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die alle Länder, insbesondere diejenigen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herstellen, sowie das Internationale

⁵⁰ Resolution S-20/2, Anlage.

⁵¹ Resolution 54/132, Anlage.

⁵² Resolution S-20/3, Anlage.

⁵³ Resolutionen S-20/4 A-E.

⁵⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8 (E/1999/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, Anlage; und ebd., 2001, *Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschnitt C, Resolution 44/2.

⁵⁵ Ebd., 2002, *Supplement No. 8* und Korrigenda (E/2002/28 und Corr.1 und 2), Kap. I, Abschnitt C.

⁵⁶ Resolution S-20/4 E.

Suchtstoff-Kontrollamt unternehmen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁵⁷ und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁸,

in der Erkenntnis, dass die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und der unerlaubte Handel damit häufig mit dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand des jeweiligen Landes zusammenhängt und dass angemessene Maßnahmen auf der Grundlage einer gemeinsam getragenen Verantwortung und einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit erforderlich sind, um alternative und nachhaltige Entwicklungsaktivitäten in den betroffenen Gebieten dieser Länder zu unterstützen, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

besorgt darüber, dass nachsichtige Politiken im Hinblick auf den Gebrauch unerlaubter Drogen, die nicht mit den internationalen Drogenkontrollverträgen im Einklang stehen, die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung des Weltrogenproblems behindern könnten, und in diesem Zusammenhang daran erinnernd, wie wichtig es ist, die einschlägigen internationalen Verpflichtungen⁵⁹ zu erfüllen,

unter Begrüßung der am 27. Juni 2001 auf der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁶⁰, namentlich der Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Drogenkonsum und HIV-Infektion, sowie der Resolution 45/1 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2002 über HIV/Aids im Kontext des Drogenmissbrauchs⁵⁵,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muss,

sicherstellend, dass die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in alle Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

⁵⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁵⁸ Ebd. Vol. 1019, Nr. 14956.

⁵⁹ Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152), Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1019, Nr. 14956) und Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention Against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5)).

⁶⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

in der Erkenntnis, dass der Einsatz neuer Technologien und der elektronischen Medien, einschließlich des Internet, der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit neue Chancen eröffnet und sie vor neue Herausforderungen stellt,

in der Überzeugung, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Gemeinwesenorganisationen, eine aktive Rolle spielt und einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Weltrogenproblems leistet und ermutigt werden sollte, dies auch weiterhin zu tun,

in dem Bewusstsein, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können,

I

Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen der Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *erklärt erneut*, dass der Kampf gegen das Weltrogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert alle Staaten auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu ergreifen, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶¹, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁸ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶² zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152.

⁶² Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

II

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die hochprioritären praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung und den damit zusammenhängenden Dokumenten⁶³ vorgesehen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan⁵¹ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵² umzusetzen und ihre einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Konsums unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

3. *erkennt an*, welche Rolle das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Entwicklung maßnahmenorientierter Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung übernehmen kann, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms, der Suchtstoffkommission auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan Bericht zu erstatten;

4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Mechanismen der Vereinten Nationen für die internationale Drogenkontrolle weiter zu stärken, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 sowie der von der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundvierzigsten und fünfundvierzigsten Tagung ergriffenen Maßnahmen und abgegebenen Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe, insbesondere in ih-

⁶³ Siehe Resolution S-20/2, Anlage, sowie den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage (Resolution 54/132, Anlage), die Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, namentlich den Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen (Resolution S-20/4 A), die Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (Resolution S-20/4 B), die Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit (Resolution S-20/4 C), die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche (Resolution S-20/4 D) und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung (Resolution S-20/4 E).

ren Resolutionen 44/16 vom 29. März 2001⁶⁴ und 45/17 vom 15. März 2002⁶⁵;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, innerhalb der vereinbarten Fristen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, so auch innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen, um die innerstaatlichen Justizsysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen;

6. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, gemeinwesengestützte Organisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei der Förderung und Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung durch öffentliche Informationskampagnen weiterhin eng zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Bemühungen um die Senkung der Drogennachfrage;

7. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Staaten, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, wobei die einzelstaatlichen Pläne und Initiativen zu berücksichtigen sind;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Chemikalien in die unerlaubte Drogenherstellung zu verabschieden und umzusetzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Stellen und, falls nötig und so weit wie möglich, mit dem Privatsektor eines jeden Staates, im Einklang mit den Zielvorgaben für 2003 und 2008 in der Politischen Erklärung⁵⁰ und in der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle von Vorläuferstoffen⁶⁵;

9. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *auf*, die Durchführung des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁶ durch die von dem unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen betroffenen Staaten sowie die Durchführung der Resolution 45/14 der Suchtstoffkommission vom

⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8 (E/2001/28, Rev.1)*, Kap. I, Abschnitt C.

⁶⁵ Resolution S-20/4 B.

15. März 2002 über die Rolle der alternativen Entwicklung bei der Drogenkontrolle und der Entwicklungszusammenarbeit⁵⁵ zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten, in denen Betäubungsmittelpflanzen unerlaubt angebaut und produziert werden, *auf*, einzelstaatliche Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus einzurichten beziehungsweise zu stärken;

11. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, insbesondere den Geberstaaten sowie den Staaten, in denen Programme für eine nachhaltige alternative Entwicklung durchgeführt werden, das Gleichgewicht von Rechtsdurchsetzungs- und Verbotsmaßnahmen, Ausmerzungsbemühungen und alternativer Entwicklung zu achten und ihre wirksame Koordinierung zu gewährleisten, um das Ziel der Beseitigung oder der beträchtlichen Reduzierung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen zu erreichen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Märkte für Produkte zu öffnen, die im Rahmen alternativer Entwicklungsprogramme erzeugt werden und die für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Armutsbekämpfung erforderlich sind;

13. *legt* den Staaten *nahe*, auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass der unerlaubte Anbau von Betäubungsmittelpflanzen in anderen Gebieten, Regionen oder Ländern einsetzt oder dorthin verlagert wird;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, eingedenk der bevorstehenden fünfjährigen Evaluierung der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung im Jahr 2003 ihre Antworten zu den Fragebogen für ihre zweijährlichen Berichte an die Suchtstoffkommission über ihre Anstrengungen zur Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 vorzulegen, wie in der auf der Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung festgelegt, im Einklang mit den Bestimmungen in den Leitlinien, die die Kommission auf ihrer zweiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung verabschiedet hat;

15. *legt* den Mitgliedstaaten und den Beobachtern *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass sie auf dem Tagungsteil auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission angemessen vertreten sind, und sich aktiv an diesem Tagungsteil zu beteiligen;

16. *legt* der Suchtstoffkommission und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

17. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, auch weiterhin in alle ihre Politiken, Programme und Aktivitäten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und ersucht

das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine solche Perspektive aufzunehmen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf abzielen, Kinder und Jugendliche unter anderem durch Informations- und Aufklärungsprogramme für die Gefahren zu sensibilisieren, die der Konsum von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Stoffe, sowie von Tabak und Alkohol mit sich bringt, mit dem Ziel, ihren Konsum zu verhüten und die nachteiligen Auswirkungen ihres Missbrauchs zu verringern;

19. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Inhalaten und Alkohol abhängigen Kindern, einschließlich Jugendlicher, Zugang zu geeigneter Behandlung und Rehabilitation zu sichern;

20. *fordert* alle Staaten *ferner nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, so möglicherweise auch einzelstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, wo dies angezeigt ist, um gegen die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen, neben anderen damit zusammenhängenden Verbrechen, vorzugehen, indem sie die internationale Zusammenarbeit verstärken und sicherstellen, dass das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶⁶ in vollem Umfang durchgeführt wird;

21. *begrüßt* die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁷ und der drei dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁶⁸, des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁶⁹ und des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit⁷⁰, und ermutigt alle Staaten, diese Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

22. *betont* die Notwendigkeit koordinierter Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen im Rahmen eines umfassenden, ausgewogenen und koordinierten Ansatzes, der Angebotskontrolle und Nachfragesenkung einschließt, wie im Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung

⁶⁶ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Kap. IV, Ziffer 24.

⁶⁷ Resolution 55/25, Anlage I.

⁶⁸ Ebd., Anlage II.

⁶⁹ Ebd., Anlage III.

⁷⁰ Resolution 55/255, Anlage.

über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage vorgesehen, und weist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Verbindungen zwischen Drogenhandel, organisierter Kriminalität und Terrorismus hin;

23. *erkennt an*, dass den Staaten, die am meisten vom Drogentransit betroffen sind, Unterstützung gewährt werden muss, im Einklang mit der Resolution 2002/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2002, in der der Rat das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle ersuchte, im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge weiterhin denjenigen Staaten technische Hilfe zu gewähren, die von den zuständigen internationalen Stellen als die am meisten vom Drogentransit betroffenen Staaten benannt werden, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen;

III

Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

1. *unterstreicht* die Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung und als Leitungsorgan des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle zukommt;

2. *begrüßt* die Resolution 45/17 der Suchtstoffkommission⁵⁵, die eine Tagung der Kommission außerhalb der kalendermäßigen Tagungen vorsieht, sofern entsprechende Dienste ohne zusätzliche Kosten für die Vereinten Nationen zur Verfügung stehen, um Fragen im Zusammenhang mit der leitenden Rolle der Kommission im Haushaltsverfahren des Programms zu untersuchen;

3. *erklärt erneut*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen kohärent ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

4. *betont*, dass die Vieldimensionalität des Weltrogenproblems es erfordert, dass die Einbindung und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, darunter auch bei den Folgemaßnahmen zu den Großkonferenzen der Vereinten Nationen, gefördert wird;

5. *fordert* die zuständigen Sonderorganisationen, Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse

einzu beziehen, um sicherzustellen, dass die aus der Sondertagung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird und dass die Prioritäten der Staaten dabei berücksichtigt werden;

IV

Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs⁷¹, des Weltweiten Aktionsprogramms⁷², der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

2. *dankt* dem Programm für die Unterstützung, die es verschiedenen Staaten bei der Erreichung der Ziele des Weltweiten Aktionsprogramms und der Sondertagung gewährt hat, insbesondere dort, wo hinsichtlich der Zielvorgaben für 2003 und 2008 bedeutsame und vorzeitige Fortschritte erzielt werden konnten;

3. *ersucht* das Programm, auch weiterhin

a) den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutivdirektor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Programms so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolutionen 44/16⁶⁴ und 45/17⁵⁵ der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;

b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -organen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeitet und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung behilflich zu sein;

c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt technische Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie

⁷¹ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

⁷² Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

alternative Entwicklungsprogramme durchführen, und neue und innovative Finanzierungsmechanismen zu erkunden;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel bereitzustellen, um es zu befähigen, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans⁵¹ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵² zu erfüllen;

e) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

f) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

g) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle seine Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erfüllen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, dass das Amt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushalts-

mittel zuzuweisen, und betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden in allen Regionen der Welt sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷³ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die fünfjährige Evaluierung der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung, namentlich des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, vorzulegen, auf der Grundlage des Berichts der Suchtstoffkommission über ihre sechsvierzigste Tagung und dieser Resolution.

RESOLUTION 57/175

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)⁷⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Niederlande, Republik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika.

⁷³ A/57/127.

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Griechenland, Mexiko, Spanien und Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).